

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1080
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2868

Nachfrage zur Antwort LR auf Kleine Anfrage 1.000 „Geheimer Reform-Plan mit Brandenburg“ (Drucksache 8/2726)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit der Kleinen Anfrage 1 000 (Drucksache 8/2726) wurde explizit zu dem bereits vom Paritätischen Gesamtverband veröffentlichten sog. „Reform-Plan“ der Bundesregierung vom 25.03.2026 nachgefragt, der unter dem Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ umfangreiche Leistungskürzungen von zusammen über 9,8 Mrd. Euro vorsieht.

Die Antwort der Staatskanzlei vom 27.05.2026 gesteht zu Frage 1 lediglich zu, dass das Land – in Übereinstimmung mit den Presseberichten – an den Beratungen dazu beteiligt war. Der Rest der Frage wird indes nicht beantwortet, so dass die Frage (ausdrücklich zugleich bereits als Konfrontationsschreiben gestellt) nochmals gestellt wird:

1. Welches Votum das Land Brandenburg zu dem Plan insgesamt und den 70 Einzelmaßnahmen jeweils abgegeben?

Wenn das Land kein Votum abgegeben hat,

- a) warum nicht und
- b) haben die anderen an den Beratungen beteiligten abgestimmt sowie
- c) welche Position sonst (dafür/dagegen/...) nimmt die Landesregierung (LR) zu diesem vg. „Reform-Plan“ ein?

zu den Fragen 1a bis c: Der Austausch zwischen Bund und Ländern mit dem Bundeskanzleramt dient der politischen Willensbildung und ist Teil des Abstimmungsprozesses mit der Bundesregierung sowie den anderen Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Er unterliegt der exekutiven Eigenverantwortung. Zudem wird, wie bereits in der ursprünglichen Antwort ausgeführt, darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Dokument, zu dem gefragt wird, um keinen Reform-Plan handelt.

Auch die ursprünglichen Fragen 2 bis 4 wurden pauschal, jeweils mit dem Hinweis der „politischen Willensbildung, die der exekutiven Eigenverantwortung unterliegen, schlicht nicht beantwortet. Diese Verweigerung ist inakzeptabel, zumal der Gegenstand der begehrten Auskunft der Landesregierung, die an den Treffen mit der Bundesregierung offensichtlich als Vertreter des Landes Brandenburg (wie auch sonst üblich als „Landesregierung“) beteiligt war, das Land Brandenburg unmittelbar betrifft, auf seine Einwohner und seine Finanzen erheblichsten Einfluss haben wird. Daher werden auch diese Fragen nochmals wiederholt:

2. Welche 70 Einzelmaßnahmen sind konkret Inhalt des Reform-Plans „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzes“ vom 25.03.2026?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese 70 Einzelmaßnahmen des Reform-Plans „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzes“ vom 25.03.2026?
4. Welche Auswirkungen des Reform-Plans „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzes“ vom 25.03.2026 werden sich für das Land Brandenburg ergeben, insbesondere welche Leistungskürzungen drohen den Brandenburgern hierdurch und welche finanziellen Auswirkungen, bspw. durch ersatzweise Sozialleistungen der Kreise und Kommunen Brandenburgs sowie des Landes, entstehen auf Seiten des Landes Brandenburg hierdurch?

zu den Fragen 2 bis 4: Der Dialog zwischen Bund und Ländern über das Bundeskanzleramt trägt zur politischen Willensbildung bei und ist Bestandteil des Abstimmungsprozesses mit der Bundesregierung sowie den übrigen Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zu möglichen Reformen. Bisher liegen keine konkreten Reformpläne vor, aus denen gesetzliche Änderungen hervorgehen würden. Daher können mögliche Auswirkungen nicht beurteilt werden.

Und als Ergebnis der bisherigen Verweigerungshaltung:

5. Wenn die LR den Inhalt ihres Votums zu Frage 1 nicht bekanntgeben will, worauf stützt sich diese Auskunftsverweigerung?
6. Wie begründet die LR die Verweigerung einer Auskunft der Fragen zu Nr. 2 bis 4?

Zu den Fragen 5 und 6: Der Austausch ist Teil eines Abstimmungs- und Diskussionsprozesses der Bundesregierung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden. Weder länderübergreifend noch innerhalb der Landesregierung gibt es abgeschlossene Abstimmungen. Die Frage, ob sich die Landesregierung zu einer bestimmten Frage eine Meinung bildet und sich politisch festlegen will, ist nach gängiger Verfassungsrechtsprechung dem Bereich der Eigenverantwortung zuzurechnen, der nicht eingeschränkt werden darf. Dies ergibt sich letztlich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung selbst. Der nicht offenbarungspflichtige Bereich umfasst die Willensbildung der Regierung selbst, aber auch laufende Verfahren, wie hier vorliegend. Die Kontrollkompetenz des Parlaments und das sich daraus ableitende Fragerecht der Abgeordneten findet dort seine Grenze, wo in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen eingegriffen würde oder diese beeinträchtigt werden könnten.

7. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Reform-Plan „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzes“ vom 25.03.2026 keine Auswirkungen auf Brandenburg haben wird?
8. Soll der Reform-Plan vom 25.03.2026 geheim bleiben, bis die daraus folgenden einzelnen Gesetze zur Umsetzung und Implementierung in die Beschlussgremien eingebracht werden?

zu den Fragen 7 und 8: Wie in der Antwort auf die ursprüngliche Antwort ausgeführt, handelt es sich bei dem in Rede stehenden Dokument um keinen „Reform-Plan“. Bislang gibt es keine konkreten Reformvorhaben, aus denen sich gesetzgeberische Änderungsmaßnahmen ableiten ließen; vor diesem Hintergrund sind etwaige Auswirkungen derzeit nicht bewertbar. Sollte der einer Verabredung der MPK mit dem Bundeskanzler folgende Prozess zu Beschlüssen auf einer MPK führen, werden diese veröffentlicht. Ob daraus Gesetzesänderungen abgeleitet werden, hängt vom Inhalt etwaiger Beschlüsse ab.